

Satzung

§ 1

Der Förderverein für die Mont-Cenis-Gesamtschule führt den Namen „Förderverein für die Mont-Cenis-Gesamtschule Herne e. V.“ und hat seinen Sitz in Herne, Mont-Cenis-Str. 180.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft als Förderverein ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und der Berufsbildung.

§ 2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle Förderung und materielle Unterstützung sowie der Schülerarbeit an der Gesamtschule. Er dient der Förderung der Arbeit im Ganztagsbereich. Im Rahmen dieser Zielsetzung fördert der Verein besonders Schüler aus sozial schwachen Familien. Er unterstützt durch materielle Zuwendungen kulturelle, soziale und sportliche Aktivitäten der Schüler und trägt zur Finanzierung von Veranstaltungen und Anschaffungen bei, soweit dafür Haushaltsmittel des Schulträgers nicht zur Verfügung stehen.

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

- 1) Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) jede natürliche Person, b) jede juristische Person, c) sonstige Vereinigungen.

- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 6

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod.
- 2) Der Austritt kann mit vierteljährlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 3) Der Ausschluss kann erfolgen, a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat; b) wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

- 1) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden handelt.
- 2) Der Vorstand besteht aus: a) einem Vorsitzenden, b) einem stellvertretenden Vorsitzenden, c) einem Kassierer, d) einem

stellvertretenden Kassierer, e) einem Schriftführer, f) einem stellvertretenden Schriftführer, g) drei Beisitzern.

- 3) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, Schüler jedoch erst ab Jahrgang 7.
- 4) Die Zahl der Kollegiumsmitglieder im Vorstand darf drei Personen nicht unterschreiten. Bis zur Mitarbeit der Schüler kann der Anteil auf fünf erhöht werden.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

- 1) Der Vorstand und drei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren geheim mit einfacher Mehrheit gewählt. Je ein Beisitzer wird von der Schulpflegschaft, der Lehrerkonferenz und der Schülerversammlung aus ihrer Mitte vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Als Beisitzer können nur Mitglieder des Fördervereins gewählt werden. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt jeweils mit dem 01. Januar.
- 2) Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt durch geheime Wahl (Stimmzettel).
- 3) Scheidet im Laufe der Wahlzeit im Vorstand ein Vorstandsmitglied aus, so ist innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11

- 1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören: a) Richtlinien der Vereinsarbeit, b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands und der Kassenprüfung, c) Entlastungen, d) Festsetzung von Rahmenbedingungen zur Verwendung von Spenden und Beiträgen, e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und der Beitragsordnung, f) Wahl des Vorstandes, g) Wahl der Kassenprüfer, h) Satzungsänderung, i) Auflösung des Vereins, j) weitere Anträge von Mitgliedern, die dem Zwecke des Vereins dienen.
- 2) Innerhalb der ersten drei Monate eines Schuljahres findet die Jahreshauptversammlung statt.
- 3) Die Kasse in mindestens einmal jährlich zu prüfen.

- 4) Die Mitgliederversammlungen haben außerhalb der Schulferien am Ort des Vereinssitzes stattzufinden, mindestens einmal Schulhalbjahr.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können außerhalb der Schulferien vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf schriftlichen Antrag einberufen werden, wenn sie unter Benennung der Gründe verlangt werden.

§ 13

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand außerhalb der Ferien unter Benennung der Tagesordnung schriftlich einberufen, und zwar mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 3) Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- 4) Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Satzungsändernde Anträge sind in der Tagesordnung als solche kenntlich zu machen. Die Satzungsänderung tritt erst mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.
- 5) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sind zu einer mit einer solchen Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung nicht $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen, so ist die Versammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig. Der Vorstand hat dann mit derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, in welcher eine Beschlussfassung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder genügt. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 6) An der Mitgliederversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Der Schulleiter der Gesamtschule der Stadt Herne, der Schulpflegschaftsvorsitzende und der Vorsitzende der Schülerversammlung werden zu den Sitzungen geladen. Alle drei haben während ihrer Amtszeit alle Mitgliederrechte und volles Stimmrecht.
- 7) Alle Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich stimmberechtigt, jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- 9) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied das wünscht.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14

- 1) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 51 BGB), an die Stadt Herne für Zwecke , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Herne, den 26. September 2017

Jennifer Josifov, Vorsitzende